

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 79.

Sonntag, den 19. März.

1848.

Am 17. März 1848.

Dem König Heil, der in gewalt'ger Zeit —
Als Licht ihm ward — sich selbst vom Neg befreit,
Das über ihn mit schlauer Meisterhand
Die Politik der Mächtigen gespannt!

Laßt das Vertrauen
Ihm wieder schaun,
Wie er's besaß, als er der Krone Macht
Freiwillig einst zur Hälfte dargebracht.

Den Männern Heil, die jetzt im Sturm gewagt,
Das Schiff zu lenken bis der Morgen tagt,
Daß es im täuschend hellen Dämmerlicht
Dem Hafen nah nicht in der Brandung bricht.

O bleibet treu
Und ränkefrei,
Seid wahr dem König, wahr dem Vaterland, —
Ihr wißt, der König hat den Trug verbannt! *)

*) Se. Majestät, unser König, soll den neuen Ministern bei ihrer Ernennung gesagt haben, daß er sich allerdings nicht leicht von seinen langjährigen Räten habe trennen können, daß er aber jetzt sein Vertrauen vollständig auf seine neuen Räte übertrage; nur verlange er von ihnen für alle Zeit vollständige Offenheit und gebe ihnen die Versicherung, daß sie sein Vertrauen so lange besitzen würden, als sie diesem seinen Verlangen nachkämen, während sie zugleich auch auf das bestimmteste zu erwarten hätten, daß er jeden von ihnen unfehlbar entlassen werde, der es wagen würde, ihn durch ein unwahres Wort über die Lage und Bedürfnisse seines Volkes zu täuschen oder sonst zu hintergehen.

Ueber ein Pressegesetz. Erster Artikel.

(Schluß.)

Es kommt nämlich bei den Schriftstellern viel Streit und Widerspruch bei der Beantwortung der Frage vor: „Was ist Verletzung des Rechts auf Ehre durch die Presse? Was ist also erlaubt, von Andern drucken zu lassen, und was ist von Andern drucken zu lassen verboten?“

Die eine Hauptmeinung antwortet so: „Ich darf von Andern durch den Druck bekannt machen, was mir beliebt, Thatsachen, Handlungen, Verhältnisse, Eigenschaften, gleichviel, ob diese Bekanntmachung dem Andern unangenehm, kränkend, seiner Ehre nachtheilig und auch in andern Beziehungen schädlich ist, oder nicht, sobald das Angeführte oder Behauptete nur wahr ist, und von mir auf erhobene Klage des Andern vor Gericht als wahr erwiesen werden kann. Ich kann darnach nie vor Gericht in Anspruch genommen, nie bestraft, nie zum Schadensersatz verurtheilt werden, wenn ich nichts als die gerichtlich erweisbare Wahrheit gesagt und durch den Druck verbreitet habe.“

Dem Muthes Heil, der bei dem Hahnenschrei
Des großen Morgens sich erhob und frei
Das Uebel nennt, an dem das Land erkrankt,
Und längst versproch'ne Rettung fest verlangt;
Er zittert' nicht,
Ob ringsum dicht
Ein Waffenkreis sich zog von Berg zu Thal.
Wer zittert, ist nicht wahrhaft liberal!

Den Sachsen Heil, kein Tropfen Blutes klebt
An dem Geschenk, das heut' uns All' erhebt —
Wie Frühlingswehen jedes Herz durchdringt
Und Volk und Thron sich wieder nahe bringt! —
Schmäht immerhin
Den Bürgerfinn,
Er steht gewaffnet, doch er mordet nicht,
Bevor der letzte Rettungsanker bricht!

Heil Deutschland Dir, du theures Vaterland!
Hat jetzt Dein Volk nicht, was Du brauchst, erkannt,
So stirbst Du bald in Geisteskerkerschmach —
Dann kränzen ernst wir Deinen Sarkophag.
Doch hoffe noch,
Das harte Joch
Der Geistesknechtschaft springt ja rings entzwei, —
Mein Deutschland, wirst noch einig, stark und
frei!

Die andere Hauptmeinung hingegen hält den Beweis der Wahrheit nicht in allen Fällen für hinreichend, um mich gegen Strafe und andere Verantwortlichkeit zu schützen. Sie verlangt außer dem Beweise der Wahrheit ferner von mir, daß die Thatsache, die ich von dem Andern durch den Druck verbreitet habe, in irgend einer Beziehung zu der Sphäre meiner eigenen Rechtsverhältnisse stehe, in einer Beziehung von solcher Art, daß nicht anzunehmen ist, es habe meiner Handlungsweise die widerrechtliche Absicht, den Andern zu beleidigen, zu kränken, zu beschädigen, oder Rache gegen ihn zu üben, zu Grunde gelegen. Nur wo ich eine Beziehung jener Art, einen solchen Zusammenhang zwischen dem durch den Druck bekannt gemachten Verhältnisse und dem Kreise meiner eigenen individuellen oder allgemein staatsbürgerlichen Rechtsverhältnisse nachzuweisen im Falle bin, soll mir demnach der Beweis der Wahrheit gestattet, außer diesem Falle aber ich damit durchaus nicht gehört, sondern der bloße Act der Bekanntmachung durch die Presse als ein widerrechtlicher Eingriff in die Rechtssphäre des Andern angesehen und als Pressvergehen bestraft werden.